

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 460/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Samuel M [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] L [REDACTED] Drive, N [REDACTED], C [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. März 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht nimmt zwar abweichend von BGH Rzw 1978, 111 an, die Behörde könne nach ihrem Ermessen Abhilfe verweigern, weil die unanfechtbare oder rechtskräftige Entscheidung nicht offensichtlich fehlerhaft sei. Dies führt jedoch nicht zur Zulassung der Revision. Das Berufungsgericht hat sich nämlich davon überzeugt, daß das rechtskräftige Urteil von 1966 richtig und das inzwischen aufgetretene Herzleiden nicht verfolgungsbedingt ist. Ob ein weiteres Gutachten oder sonstige Ermittlungen erforderlich sind, entscheidet der Tatrichter in eigener Verantwortung (vgl. BGH Rzw 1967, 378 Nr. 27).

Mai

Dr. Thumm